



### IN DIESER AUSGABE

1. Auswirkungen des Coronavirus auf vertragliche Verpflichtungen

1

## **Auswirkungen des Coronavirus auf vertragliche Verpflichtungen**

Für alle Kunden

---

Die Ausbreitung des Coronavirus wirkt sich zurzeit nicht nur einschneidend auf unser tägliches Leben aus, sondern kann auch mitunter dazu führen, dass bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen nicht oder nur mehr teilweise erfüllt werden können. Worauf in solchen Fällen besonders zu achten ist und welche Rechtsbehelfe der Gesetzgeber vorsieht, wird mit dieser Newsletter erörtert.

### **Kooperation mit dem Vertragspartner**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet den Vertrag nach Treue und Glauben durchzuführen. Hierzu gehört auch die Pflicht, den Vertragspartner über etwaige Schwierigkeiten in der Vertragserfüllung möglichst zeitnah in Kenntnis zu setzen. Im Anschluss daran sollte unbedingt ein Versuch unternommen werden, eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Fortbestandes des Vertragsverhältnisses zu erzielen. Eine solche Lösung könnte z.B. die Festlegung eines neuen Liefertermins, eine zeitweilige Aussetzung des Vertrages, eine Reduzierung des Lieferumfangs oder eine Preisanpassung beinhalten. Um zukünftige Missverständnisse und beweisrechtliche Probleme zu vermeiden, sind etwaige Absprachen auf jeden Fall in schriftlicher Form zu fixieren.

## **Überprüfung des Vertrages**

Darüber hinaus ist es unerlässlich den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf sogenannte force majeure Klauseln („höhere Gewalt“) zu überprüfen. Als höhere Gewalt wird gemeinhin ein Ereignis bezeichnet, das außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und von denselben nicht mit zumutbaren Mitteln überwunden werden kann. Eine Klausel, die ausdrücklich Fälle von höherer Gewalt regelt, ist vom italienischen Zivilgesetzbuch zwar nicht vorgesehen, kann aber von den Parteien ohne weiteres in das Vertragswerk aufgenommen werden. Diese Klauseln befreien grundsätzlich die Vertragsparteien von der Haftung wegen Nichterfüllung, falls eben ein Fall von höherer Gewalt eintritt. Zudem können die force majeure Klauseln auch ein Rücktrittsrecht vorsehen oder den Parteien die Pflicht auferlegen, eine Vertragsanpassung zu verhandeln.

## **Verschiedene Arten von Unmöglichkeit**

Wurden im Vertrag indes keine besonderen Klauseln hinsichtlich des Eintretens von außerordentlichen Umständen vorgesehen, finden die allgemeinen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Hierbei unterscheidet man zwischen a) endgültiger und vorübergehender Unmöglichkeit zum einen und b) gänzlicher und partieller Unmöglichkeit zum anderen.

Im Hinblick auf die erste Kategorie gilt der Grundsatz, dass der Schuldner gemäß Art. 1256 ZGB von seiner vertraglichen Verpflichtung befreit ist und auch keinen Schadensersatz leisten muss, wenn er diese aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation endgültig nicht mehr erfüllen kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in diesem Fall die vereinbarte Gegenleistung ebenfalls nicht mehr geschuldet ist und gegebenenfalls wieder zurückgegeben werden muss. Kann also z.B. ein Vermieter eines Kongresssaales denselben aufgrund der gegenwärtigen Anordnungen der Behörden nicht mehr zur Verfügung stellen, erlischt seine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Mieter und er hat auch keine Schadensersatzforderungen für den Ausfall zu befürchten. Allerdings verliert der Vermieter gleichzeitig das Recht, die vereinbarte Gegenleistung einzufordern, sofern vertraglich nicht anderweitig verfügt wurde. Wird hingegen die Vertragsleistung nur vorläufig unmöglich, haftet der Schuldner nicht für eine verspätete Erfüllung. Verliert der Gläubiger aber aufgrund der anhaltenden Verzögerung sein Interesse an der Erfüllung, gilt die vertragliche Verpflichtung ebenfalls als erloschen. Um wiederum mit einem konkreten Beispiel aufzuwarten, kann also festgehalten werden, dass ein Unternehmer nicht für die Folgen der Verspätung haften muss, wenn er infolge von Lieferengpässen von bestimmten Materialien den vereinbarten Endtermin nicht einzuhalten vermag. Hält die Unmöglichkeit aber so lange an, bis die zu erbringende Leistung dem Auftraggeber keinen Nutzen mehr bringt, erlischt auch in diesem Fall die vertragliche Verpflichtung und der Vertrag wird aufgelöst.

## **Teilunmöglichkeit**

Was hingegen den Fall anbelangt, in dem die vertragliche Leistung nur mehr teilweise aufgrund der vorherrschenden Umstände erbracht werden kann, wird auf die Bestimmung laut Art. 1258 ZGB verwiesen, wonach der Schuldner lediglich vom unmöglichen Teil der Leistung befreit wird und zur Erfüllung des möglichen Teils weiterhin verpflichtet bleibt. Die andere Vertragspartei hat aber im Gegenzug ein Recht auf die entsprechende Herabsetzung der von ihr geschuldeten Leistung - was im Allgemeinen einer Reduzierung des Preises entspricht - und kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn sie nicht ein nennenswertes Interesse an der teilweisen Erfüllung hat.

Um auch diesen Fall mit einem handfesten Beispiel zu verdeutlichen, wird angenommen, dass ein Händler die bestellte Ware aufgrund der vorherrschenden Situation nur mehr zur Hälfte liefern kann. Dies hat zur Folge, dass er von der Lieferung des unmöglich gewordenen Teils befreit wird, aber noch immer dazu verpflichtet ist, den möglichen Teil zu liefern. Gleichzeitig ist der Besteller dazu verpflichtet den möglichen Teil der Lieferungen anzunehmen und darf diesen nur wegen eines triftigen Grundes verweigern. Natürlich muss der Händler aber den Verkaufspreis an den effektiven Lieferumfang anpassen und kann nicht den anfangs vereinbarten Gesamtpreis einfordern.

## **Übermäßige Belastung einer Partei**

Anders gestaltet sich der Fall, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung nicht unmöglich wird, aber zu einer übermäßigen Belastung zum Nachteil einer der beiden Parteien führt. Hierbei kann die betreffende Partei die Aufhebung des Vertrages verlangen und zwar mit den oben beschriebenen Auswirkungen der endgültigen Unmöglichkeit. Dieser Grundsatz gilt aber nur bei Verträgen, die sich über eine gewisse Zeitspanne erstrecken, wie beispielsweise Bezugsverträge oder Verträge über die regelmäßige Ausführung von Diensten (Verträge, die auf dauernde, regelmäßig wiederkehrende oder auf hinausgeschobene Durchführung gerichtet sind).

Wird also z.B. ein Lieferant von Reinigungsmitteln durch den vorliegenden Notstand bei der Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtung übermäßig belastet (sprunghafter Anstieg der Kosten für Putzmittel, Einhaltung von besonderen Sicherheitsvorkehrungen), kann derselbe die Auflösung des Vertrages verlangen. Der Vertragspartner kann sich einer solchen Vertragsauflösung jedoch entziehen, indem er eine angemessene Änderung der Vertragsbedingungen anbietet.

Ein Richtwert zur Bestimmung der übermäßigen Belastung wird vom Gesetzgeber nicht definiert, weshalb immer eine Bewertung des konkreten Falles notwendig ist. Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass die ebengenannten Bestimmungen nicht anwendbar sind, wenn die nachträgliche Belastung im Rahmen des durchschnittlichen Vertragsrisikos liegt

oder es sich um einen sogenannten Glücksvertrag handelt, bei welchem die Parteien von Anfang an ein Risiko hinsichtlich eines Preis- oder Kostenanstiegs eingegangen sind.

### **Mietverträge**

Was Mietverträge von Immobilien anbelangt, weisen wir darauf hin, dass nach aktueller Gesetzeslage die Mietzahlung weiterhin geschuldet sind. Mit dem „Cura Italia“ Dekret wurde jedoch für Mietverträge betreffend die Katasterkategorie C/1 und die in Zusammenhang mit der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit stehen, ein Steuerguthaben in Höhe von 60% des Mietzinses für den Monat März 2020 vorgesehen. In Anbetracht der aktuellen Umstände sollte deshalb versucht werden, gemeinsam mit dem Vermieter eine Lösung zur Überbrückung der aktuellen Notlage zu finden. Diesbezüglich könnte z.B. eine Mietpreisreduzierung oder zeitweilige Aussetzung der Mietzahlungen in Kombination mit einer Ratenzahlung vorgeschlagen werden. Im Extremfall könnte auch über eine Vertragsauflösung gemäß Art. 27, lt. Abs. Gesetz Nr. 392/1978 aufgrund eines triftigen Grundes nachgedacht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist, in welcher die Mietzahlungen weiterhin geschuldet sind, weshalb dieser Weg wirtschaftlich nicht sehr attraktiv ist. Zudem hoffen wir alle, dass in 6 Monaten wieder ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb herrscht.

### **Unternehmerwerkverträge**

Auch bei Verträgen, die die Ausführung eines Werkes oder einer Leistung betreffen und in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu Unternehmerwerkverträgen fallen, gilt der Grundsatz, dass vertragliche Verpflichtungen weiterhin einzuhalten sind. Aus einer unverschuldeten Verspätung ergibt sich jedoch keine Haftung zu Lasten des Auftragnehmers.

Relevanz könnte hingegen die Bestimmung gemäß Art. 1664 ZGB erlangen, wonach die Vertragsparteien die Neubestimmung des Preises verlangen können, falls durch unvorhergesehene Umstände ein solcher Mehrbedarf oder Minderbedarf an Materialien oder an Arbeitskräften entsteht, dass er eine Erhöhung oder Verminderung des vereinbarten Gesamtpreises um mehr als ein Zehntel bewirkt.

### **Internationale Verträge**

Bei internationalen Kaufverträgen muss hingegen in erster Linie überprüft werden, ob das spezielle Vertragsverhältnis dem UN-Kaufrecht unterliegt, was grundsätzlich dann Anwendung findet, wenn die Parteien keinen ausdrücklichen Ausschluss vorgesehen haben. Findet nämlich das UN-Kaufrecht Anwendung, kann sich die Partei mit Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung auf die dort vorgesehene Klausel zur höheren Gewalt berufen und hat somit für die unverschuldete Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen. Daraus folgt, dass ein

italienischer Lieferant im Sinne der Bestimmung nach Art. 79 UN-Kaufrecht nicht für die Folgen des Lieferausfalls gegenüber seinem deutschen Lieferanten haften muss. Ähnliche Prinzipien sind auch in den UNIDROIT Grundregeln der International Chamber of Commerce enthalten; im Gegensatz dazu ist besondere Vorsicht bei Verträgen geboten, die dem Common Law (z.B. UK, Singapur) unterliegen, da dort ein derartiger Rechtsbehelf grundsätzlich vertraglich geregelt werden muss.

### **Schadensersatz und Verwirkung**

Abschließend weisen wir noch besonders auf Art. 91 des „Cura Italia“ Dekrets hin, wonach die Einhaltung der Maßnahmen des Dekrets stets zum Zwecke des Ausschlusses der Haftung des Schuldners gemäß der Artikel 1218 und 1223 ZGB bewertet werden muss, auch im Hinblick auf die Anwendung von Strafklauseln oder Verwirkungen, die in Zusammenhang mit der verspäteten oder unterlassenen Vertragserfüllung stehen. Der Gesetzgeber interveniert zwar nicht hinsichtlich der Vertragsauflösung, mildert aber die Position des Schuldners ab, indem er verfügt, dass das Gericht in einem eventuellen Verfahren die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Schuldners zu berücksichtigen hat und denselben deshalb von weiteren Belastungen befreien muss.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

